

S a t z u n g

der Stadt Kirchberg über den im förmlichen Verfahren
geänderten Bebauungsplan der Stadt Kirchberg für
das Baugebiet III
vom 4.5.1976
vom

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit dem § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 30.9.1975 beschlossen, den im förmlichen Verfahren geänderten Bebauungsplan für das Baugebiet III als Satzung zu erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Änderung bezieht sich auf die entlang der südlichen Begrenzung (Nordwall) im Baugebiet III liegenden Grundstücke.

§ 2

Der § 3 Absatz 2 der Satzung vom 6. 8. 1964 wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Die in dem Bebauungsplan in hellbrauner Farbe dargestellten Gebäude sind eingeschossig mit oder ohne Ausbau des Dachgeschosses zu errichten.

Die im Hang entlang der südlichen Begrenzung (Nordwall) liegenden Grundstücke, können hiervon abweichend das nach Norden freistehende Kellergeschoß zu Wohnzwecken ausbauen. Nach Süden können 2 Geschosse errichtet werden, wovon ein Vollgeschoß im Dachraum liegen muß.

Alle übrigen Bauten sind zweigeschossig zu errichten (im Bebauungsplan in roter Farbe gekennzeichnet)."

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchberg, den 4.5.1976



Stadt Kirchberg

[Handwritten Signature]
Bürgermeister
der Stadt Kirchberg

Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom

25.03.1976 Az: 610-13-40

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994

Stadt Kirchberg

[Handwritten Signature]
Stadtbürgermeister

